

# Religiöse Freiheit und Wandlungen der Gesellschaft

Augustinus Kardinal Bea

Es dürfte in der heutigen Menschheit kaum ein mächtigeres Verlangen geben als das nach Freiheit; und das vielleicht eben deswegen, weil ein so großer Teil der Menschheit noch immer hart um dieses hohe Gut kämpfen muß. Ist nicht der beste Beweis dafür der Jubel, mit dem das Rundschreiben Johannes' XXIII. „Pacem in terris“ aufgenommen worden ist? Neben der Friedenssehnsucht spielte dabei vor allem die Freude mit, daß hier in einem feierlichen Schriftstück die wesentlichen Rechte der menschlichen Person bestätigt und der Wert der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ substantiell anerkannt wurde<sup>1</sup>. Die Zeitnähe des Themas ist noch gewachsen, seitdem die große Versammlung der katholischen Gesamtkirche sich in den Sitzungen, die am 4. Dezember 1963 zu Ende gingen, damit befaßt hat.

Gleichzeitig empfinden immer mehr gebildete Katholiken die zwingende Notwendigkeit, sich über die „religiöse Freiheit“ ein klares und festes Urteil zu bilden.

Unser Thema ist alles andere als einfach und leicht. Wenn ich das sage, denke ich nicht so sehr an den zweiten Teil, nämlich an das, was die Funktion der religiösen Freiheit in den Umbildungen der Gesellschaft betrifft – als vielmehr an den Begriff der religiösen Freiheit selbst, an seine Grundbestandteile, an seine genaue Ausformung in der verwinkelten Vielheit der konkreten Fälle, die uns begleiten. Deswegen halte ich es für angebracht, unsere ganze Aufmerksamkeit der Anstrengung zu widmen, den Begriff der religiösen Freiheit herauszuarbeiten, abzuzeichnen und genau zu bestimmen. Die Beziehungen zwischen dieser Freiheit und den sozialen Veränderungen werden dabei nur in den Schlußfolgerungen erwähnt. Da ich zu katholischen Juristen spreche, ist es natürlich, daß ich nicht dabei verweile, alles das vorzutragen, was die christliche Philosophie zur Sache sagt. Ich werde vielmehr suchen, das, was der katholische Glaube lehrt, vorzulegen, wobei ich mich in besonderer Weise auf das beziehe, was das oberste Lehramt der Kirche gesagt hat.

---

Dieser Artikel ist der (leicht gekürzte) Abdruck eines Vortrags, den Se. Eminenz Kardinal Bea als Einleitung zum XIV. Nationalkongress der Vereinigung katholischer Juristen Italiens (13.–15. Dezember 1963) in Rom gehalten hat. Das Thema des Kongresses lautete: Religiöse Freiheit und Wandlungen der Gesellschaft. Der Vortrag ist nicht zuletzt im Hinblick auf die 2. Sitzungsperiode des II. Vatikanischen Konzils bedeutsam, auf der das gleiche Thema zur Sprache kam.

<sup>1</sup> Vgl. AAS 55 (1963) 295 f.

## Die „Freiheit“ in der Lehre des Apostels Paulus

Womit könnten wir die Behandlung des Stoffes besser beginnen, als mit der Lehre des Völkerapostels, den man mit gutem Recht Herold und auch Held der Freiheit nennen kann<sup>2</sup>. Die Freiheit des Christen ist tatsächlich eines der gewaltigsten Themen seiner Briefe und eines der hauptsächlichsten Ziele, für das er gekämpft hat – man kann sagen, während seines ganzen bewegten apostolischen Lebens. War es doch dieser Kampf, der ihm jene Gegner erweckte, denen er (wenn auch nicht ausschließlich) viele Verfolgungen und lange Kerkerjahre zu danken hatte. „Denn ihr, liebe Brüder“, so schreibt er den Galatern, „seid zur Freiheit berufen! Mißbraucht aber die Freiheit nicht zu einem Vorwand für fleischliches Gelüst; dienet vielmehr einander in der Liebe des Geistes. Denn das ganze Gesetz ist in dem einen Wort erfüllt: Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst“ (Gal 5, 13 f.).

Das ist seine Botschaft. Sie zeigt zugleich die besondere Seite der Freiheit, für die Paulus gekämpft hat. Es ist nicht genau diejenige, an die wir heute und hier denken. Wir verbinden mit dem Begriff der Freiheit der menschlichen Person vor allem, daß sie frei sei von äußerem Zwang jeder Art: von Seiten anderer Menschen und der Gesellschaft. Paulus dagegen dachte an die Befreiung des Menschen von der Knechtschaft der niederen Leidenschaften, der Sünde; einer Knechtschaft, die er in jenen zwar bekannte, aber doch stets eindrucksvollen Worten beschreibt, die klingen wie ein Schrei dessen, der unter dem Druck eines schweren Joches seufzt: „Was ich wirke, kenne ich nicht; tue ich doch nicht das, was ich will, sondern ich tue, was ich hasse . . . Ich finde also, indem ich das Gute tun will, das Gesetz in mir, daß mir das Böse anklebt“ (Röm 7, 15. 21).

Als Paulus von der Befreiung redete, dachte er auch an das „Gesetz“ des Alten Bundes. Abgesehen davon, daß es über die Maßen verwickelt war durch viele bis ins einzelne gehende Überlieferungen und eben so viele nicht weniger genaue Erläuterungen der „Gesetzeslehrer“, hielt dieses Gesetz wie der Sklave, der in den Patrizierfamilien als Erzieher, Wächter und Begleiter der Kinder wirkte, die Seelen ununterbrochen unter der Rute der Drohung. „Vor der Ankunft des Glaubens (in Christus) wurden wir in den Banden des Gesetzes in Gewahrsam gehalten . . . (Gal 3, 23). Wie sehr hat sich dann alles verändert nach der Befreiung durch Christus! Der Mensch ist zum Adoptivkind Gottes geworden. Er empfing die Gabe des Geistes, der ihm die Empfindungen des Kindes dem himmlischen Vater gegenüber schenkt und ihn leitet. Nunmehr schaut er heiteren Blickes mit dem Auge des Glaubens zum Vater auf, um aufmerksam jeden Wink und jede Willensäußerung von ihm aufzunehmen, wobei er sich, wie es sich eben für ein Kind geziemt, von seinem Geiste leiten läßt, der ja auch der Geist Christi ist. Auf diese Weise befolgt er frei das Gesetz des Geistes.

<sup>2</sup> Vgl. dazu Augustinus Kard. BEA: *San Paolo araldo et eroe della libertà*, in: *La Civiltà Cattolica* (1960) IV, 3–14.

Das ist die Freiheitsidee, die der hl. Paulus vertritt. Wer könnte leugnen, daß in ihr das wirkliche Wesen der Freiheit der menschlichen Person bestimmt worden ist, der Endpunkt, auf den hin notwendig alle Befreiungen konvergieren müssen? Es handelt sich um eine Freiheit, die nicht deswegen geschaffen worden ist, damit der Mensch sich in die eigene schmalbrüstige Ichsucht einschließe, sondern damit er sich aus eigenem Antrieb und völlig, mit seinem ganzen Sein, der Wahrheit, der Gerechtigkeit, dem Mitmenschen und Gott hingabe. Und dieses Letzte ist notwendig das Endziel auch jener Freiheit, die wir neuzeitlichen Menschen vor allem vor Augen haben.

Wir reden hier also von Freiheit im Sinn der freien und vollen Hingabe an die Wahrheit, an die Gerechtigkeit, an die Liebe und damit an Gott selbst.

#### Die theologische Bedeutung der „Freiheit“ des Menschen

Diese Definition zeigt zugleich, daß die Freiheit aus zwei Elementen besteht und daß der Mensch immer in Gefahr ist, eines davon zu unterstreichen und das andere zu vernachlässigen.

Auch der bereits angezogene Text des hl. Paulus macht uns auf diese Gefahr aufmerksam. Er ruft aus: „Ihr seid berufen zur Freiheit“; aber sofort beeilt er sich anzumerken: „Benützt diese Freiheit nicht als Vorwand für fleischliches Gelüste.“ Unter den Worten „Gelüste des Fleisches“ versteht er, wie er selbst im Textzusammenhang erklärt, nicht nur Unzucht, Unkeuschheit und Zügellosigkeit, sondern auch „Abgötterei, Zauberei, Feindschaft, Hader, Eifersucht, Zorn, Ränke, Spaltungen, Parteiungen, Neid, Trunkenheit, Schlemmerei und dergleichen“ (vgl. Gal 5, 19 ff.). Wir sehen, welch tiefer Menschenkenner der Apostel ist! Im gleichen Augenblick, in dem er feierlich die Freiheit verkündet, trägt er Sorge, auf die Gefahr hinzuweisen, daß die Freiheit zum Vorwand diene, dem Niedrigen, Ungeordneten und Bösen im Menschen zu willfahren, und daß der Mensch, indem er die Freiheit mißversteht, einer neuen Sklaverei verfalle. Wie oft ist es in der Geschichte leider geschehen, daß die paulinische Bejahung der Freiheit, die uns in Christus geschenkt ist, entstellt wurde, um jede Art des Aufstandes gegen das Gesetz, jede Art der Nachsicht gegen die Instinkte zu rechtfertigen! Und auf diese Weise wurde das Höchste im Menschen, die Vernunft und der freie Wille, den Leidenschaften unterworfen, die ihn fortreißen, daß er tut, was er selbst nicht möchte, ja, was er verabscheut. In andern Fällen hat man im Namen der Freiheit eben diese menschlichen Fähigkeiten ihres edelsten Ziels beraubt: der Wahrheit, der Gerechtigkeit und Gott zu dienen. Sie wurden so weit entleert und erniedrigt, daß sie Sklaven der Willkür, der Laune und einer selbstsüchtigen Abschließung gegen die Welt wurden.

Jede Bejahung der Freiheit muß unbedingt beide Wesensbestandteile vor Augen haben: das erste ist die ebenso adelige wie furchtbare Fähigkeit des Menschen,

Herr seiner eigenen Handlungen zu sein und so seine eigene Persönlichkeit durch bewußte und freie Akte nach und nach aufzubauen. Diese Akte werden dann, und zwar endgültig, auch sein jenseitiges Schicksal bestimmen.

Der zweite Wesensbestandteil besteht darin, daß die Ausübung jener Herrschaft über die eigenen Handlungen keine Willkür ist und keine Willkür sein kann. Sie hat vielmehr ihr Gesetz in der Wirklichkeit der Natur des Menschen selbst, die nach Gottes Bild geschaffen ist, und deswegen letztlich im Gesetz Gottes, der den Menschen erschaffen hat. Anders gesagt: die Ausübung der Herrschaft über die eigenen Handlungen durch die menschliche Person steht unter dem moralischen Gesetz, das in der Menschennatur selbst und letztlich in Gott dem Schöpfer begründet ist. Dieses zweite Wesenselement meint Paulus, wenn er von dem Gesetz spricht, das ins menschliche Herz eingeschrieben ist. Auch wo das Gesetz von keiner göttlichen Offenbarung überliefert worden ist, tut der Mensch, wenn er dem „natürlichen Licht“, das sein Gewissen erleuchtet, folgt (vgl. Röm 2, 14 f.), das, was Gott will. Das Gewissen ist die Norm, die jeden Menschen leitet. Wenn es richtig gebildet ist, ist es nichts anderes als Gottes Stimme, des Schöpfers und Gesetzgebers. Entzieht sich aber der Mensch diesem Gesetz, dann mißachtet er, was er an höchstem Adel und echter Menschlichkeit in sich trägt und was ihn zum Bilde Gottes macht.

Mit dem Gesagten wird jede Art von theoretischem, moralischem und religiösem Relativismus ausgeschlossen.

Wenn man dieses Gesetz bejaht, muß man sich jedoch davor hüten, es wie ein physisches Gesetz aufzufassen. Nein! hier geht es um ein Gesetz, das der Mensch so befolgen muß, daß er es bewußt und frei übernimmt. Die Wahrheit und das Gesetz Gottes sind zu erhaben, als daß wir uns damit begnügen könnten, sie mit der geistigen Haltung von Sklaven aufzunehmen, d. h. gezwungen. Sie müssen vielmehr um ihrer selbst willen angenommen werden, weil sie in ihrer Größe erkannt sind. Daraus ergibt sich, daß es die allererste und wichtigste Pflicht des Menschen ist, sich zu bemühen, jene Wirklichkeit, die sein Gesetz ist, ganz zu erkennen. Er muß also frohgemut und mit beflissener Leidenschaft die Wahrheit suchen, die Unwissenheit und den Irrtum überwinden und jede Möglichkeit für moralische und religiöse Unterweisung suchen.

Um der Stimme des Gewissens frei folgen zu können, muß man das wertvolle Geschenk der Freiheit gegen die tausenderlei Feinde abschirmen, die ihm nachstellen und auf die wir bereits hingewiesen haben, als vom hl. Paulus die Rede war. Genau gesagt, wir müssen jenes Gut verteidigen gegen eine ganze Welt innerer Kräfte, die als Folge der Erbsünde häufig ungeordnet, zügellos und rebellisch sind und den Mensch zu persönlichem stillschweigendem Einverständnis und Nachgeben verleiten und ihn mehr und mehr hindern, das Gute zu tun, das er liebt und vollbringen möchte. Statt dessen bewegen sie ihn dazu, zu tun, was er verabscheuen muß, das Böse (vgl. Röm 7, 15).

Dies ist die Auffassung von Freiheit in ihrer unversehrten Ganzheit. Beide die menschliche Freiheit konstituierenden Elemente, die Herrschaft über die eigenen Akte und das Gesetz, das aus der Menschennatur selbst stammt, sind gleichermaßen wesentlich. Wer das eine oder das andere übersehen wollte, würde so oder so die Menschenwürde selbst in Frage stellen und aus dem Menschen entweder einen Sklaven der niedren Instinkte oder einen Unglücklichen machen, der sich selbstsüchtig in die engen Grenzen seines eigenen Ichs einschließt und sich von der Willkür und der Laune beherrschen lässt. Oder er wäre zwar Diener des Gesetzes, das er hinnimmt, ja, aber eben mit knechtischer Gesinnung und nicht bewußt und frei. In diesem Sinn achtet die Kirche, wie es der Patriarch von Venedig, Kardinal Urbani, bei der 400-Jahrfeier des Trienter Konzils in Gegenwart des Papstes und der zweiten vatikanischen Kirchenversammlung ausgesprochen hat, in höchstem Maße die Gewissensfreiheit<sup>3</sup>.

### Der Inhalt der „religiösen Freiheit“ nach der Lehre der Kirche

Die religiöse Freiheit ist nichts anderes als die Gewissensfreiheit in Sachen der Religion. Leo XIII., der große Verfechter der menschlichen Freiheit, definiert sie als das Recht des Menschen, den Willen Gottes und seine Gebote nach dem Urteil des eigenen Gewissens gänzlich ungehindert zu erfüllen<sup>4</sup>. Man beachte die klaren Ausdrücke: „Den Willen Gottes erfüllen“ und „gänzlich ungehindert“, die aufs neue die beiden Wesenselemente der menschlichen Freiheit anzeigen: Herr seiner selbst zu sein, aber nicht um der eigenen Laune zu folgen oder sich in sich selbst zu verschließen, sondern um den Willen Gottes zu erfüllen und seinen Geboten zu gehorchen. Der Papst fügt bei: „Diese wahre und der Kinder Gottes würdige Freiheit, welche die Würde des Menschen beschützt, ist stärker als irgendeine Gewalttätigkeit und Schmähung; die Kirche liebt sie und hält sie stets in besonderer Weise wert.“<sup>5</sup>

Die religiöse Freiheit drängt um so mehr, als sie sich auf das bezieht, was in der menschlichen Person das Heiligste und Unantastbarste ist, d. h. ihre Beziehungen zu Gott. Er ist ihr Schöpfer und ihr höchstes Gut und das letzte Ziel ihres Daseins. Wir haben oben gesagt, daß sich aus der Gewissensfreiheit die ernste Verpflichtung ergibt, sich um die Kenntnis der Pflichten zu bemühen. Wir wenden das nun auf die religiöse Freiheit an, d. h. auf die Freiheit des Menschen in seinen Pflichten Gott gegenüber. Dabei brauchen wir nur noch beizufügen: Steht die Tatsache einmal fest, daß Gott sich dem Menschen, sei es im Alten Bund, sei es in Jesus Christus geoffenbart und daß er die Kirche gestiftet und beauftragt hat, in der Weitergabe

<sup>3</sup> Vgl. *Osservatore Romano*, 4. Dez. 1963, 4.

<sup>4</sup> So in dem Rundschreiben „Libertas praestantissimum“ vom 20. Juni 1888, vgl. ASS, 20 (1887–1888) 608.

<sup>5</sup> Ebd.

dieser Offenbarung an die Menschen fortzufahren, so ergibt sich daraus für den Menschen die ernste Verpflichtung, die Offenbarung kennenzulernen und dem Anruf der Kirche Gehör zu schenken.

Was lehrt nun die Kirche über das Recht des Menschen auf religiöse Freiheit? Vor allem sei vermerkt, in welcher Weise die Dokumente zu lesen und auszulegen sind, welche von der kirchlichen Autorität in dieser Sache ausgegangen sind. Nicht nur muß man die beiden genannten Wesenselemente der Freiheit vor Augen haben, sondern auch den historischen Zusammenhang, in dem diese Dokumente entstanden sind. Vor allem aber ist es wichtig zu sehen, auf welche Lehrsysteme die in den einzelnen Dokumenten enthaltenen Ausdrücke sich beziehen, welches der zwei Elemente der Freiheit in jenen Systemen gegebenenfalls geleugnet oder mißverstanden worden ist und welches von ihnen demnach vom obersten Lehramt der Kirche neu bestätigt wird.

Nachfolgend ein höchst einleuchtendes Beispiel. Pius IX. sagte einmal, daß die These von der „Gewissensfreiheit“ ein „Wahnsinn“ sei<sup>6</sup>. Der Ausdruck ist sicher verwirrend. Und doch, schaut man aufmerksam auf den theoretischen und geschichtlichen Zusammenhang, so entdeckt man einen wohlberechtigten Sinn. Der Papst wollte mit jenen Worten eine Auffassung der Gewissensfreiheit brandmarken, die das Gewissen als uneingeschränkt frei von jedweder Bindung an das Gesetz Gottes betrachtete<sup>7</sup>. Und das wäre tatsächlich ein „Wahnsinn“.

Aus demselben Grund bemerkte Pius XI., daß der Begriff „Gewissensfreiheit“ (Freiheit des Gewissens) zweideutig ist, und zog es vor, von „Freiheit der Gewissen“ zu reden<sup>8</sup>. Im übrigen pflegte schon Leo XIII. zwischen „willkürlicher“ und „wahrer Freiheit“ zu unterscheiden. Es ist ganz klar, so hatte er gesagt, wenn man die Gewissensfreiheit so versteht, daß der Mensch Gott verehren dürfe, in welcher Form es ihm besser paßt, oder ihn auch nicht zu verehren brauche, dann ist eine solche Freiheit als absurd anzusehen. Der Papst hatte jedoch dazu bemerkt, daß der Ausdruck sehr wohl auch in dem Sinn verstanden werden könne, daß der Mensch im bürgerlichen Gemeinwesen das Recht haben müsse, den Willen Gottes zu erfüllen und seinen Geboten zu gehorchen, wie es ihm sein eigenes Gewissen vorschreibt, ohne daran gehindert zu werden. Und er bemerkte, daß der Begriff „Gewissensfreiheit“ in diesem zweiten Sinn verstanden eine unbestreitbare Wahrheit ausdrückt<sup>9</sup>.

Ein anderes Beispiel. In Zeiten, die uns näher stehen, stellte sich das Problem der religiösen Freiheit dem obersten Lehramt in anderer Gestalt. Die Kirche befand sich nicht mehr Systemen gegenüber, die die Freiheit in dem Sinn leugneten, daß sie jegliche moralische und religiöse Bindung ablehnten. Sie hatte es vielmehr

<sup>6</sup> Lateinisch: „deliramentum“, so in dem Rundschreiben *Quanta cura*, in: *ASS*, 3 (1867–1868) 162.

<sup>7</sup> Vgl. auch die *Propositio Nr. 3 des Syllabus*, Denzinger-Schönmetzer 2903.

<sup>8</sup> *Lettera Apostolica: Non abbiamo bisogno* vom 29. Juni 1931: *AAS* 23 (1931) 301 f.

<sup>9</sup> Rundschreiben *Libertas praestantissimum* a.a.O.

mit totalitären Staatsformen zu tun, die auf verschiedene Weise und oft in drückendster Form das Recht der Menschen, ihre Pflichten gegen Gott zu erfüllen, und das Recht der Christen, ihren Pflichten als Kinder der Kirche nachzukommen, einschränkten, sofern sie nicht geradezu darauf ausgingen, jede Religion aus den Menschenherzen zu reißen.

Diesen Angriffen auf die religiöse Freiheit nun setzte die Kirche ihre unumstößliche Erklärung entgegen, daß die religiöse Freiheit ein unveräußerliches und unverjährbares Recht der Person ist. In dem Rundschreiben „Mit brennender Sorge“ über den Nationalsozialismus erklärte Pius XI.: „Der gläubige Mensch hat ein unverlierbares Recht, seinen Glauben zu bekennen und in den ihm gemäßen Formen zu betätigen. Gesetze, die das Bekenntnis und die Betätigung dieses Glaubens unterdrücken oder erschweren, stehen in Widerspruch mit einem Naturgesetz.“<sup>10</sup> In einer seiner Rundfunkbotschaften über die Neuordnung der Welt reichte Pius XII. unter die „Grundrechte der Person“ auch das Recht auf die private und öffentliche Gottesverehrung ein, die karitativ-religiöse Betätigung einbegriffen<sup>11</sup>. Johannes XXIII. geht von dem gleichen Standpunkt aus, wenn er in seinem Rundschreiben „Pacem in terris“ erklärt, daß unter die Menschenrechte auch die gezählt werden müsse, daß der Mensch „Gott nach der rechten Norm des Gewissens verehren“ und die Religion privat und öffentlich bekennen dürfe<sup>12</sup>.

Damit ist auch schon der Umfang der religiösen Freiheit unterstrichen. Es handelt sich nicht nur um das Recht der Meinungsfreiheit in religiösen Dingen, auch nicht nur um das Recht, die Riten der eigenen Religion zu vollziehen, sondern um das Recht des Menschen, nach dem Urteil des eigenen Gewissens alle ihm obliegenden Pflichten gegen Gott einzuhalten und die Gottesverehrung auch äußerlich, sei es als einzelner, sei es in Gemeinschaft, auszuüben. Dieser Umfang der Freiheit wird von der Natur des Menschen selbst unabdingbar gefordert. Denn der Mensch ist weder reiner Geist, noch ein bloßes Individuum, sondern ein Wesen, das dazu geschaffen ist, in Gemeinschaft mit anderen zu leben und zu wirken. Die einzige Grenze, die diese Freiheit zuläßt, auch sie ein Ausfluß der sozialen Natur des Menschen, besteht im Gemeinwohl. Die Ausübung der Freiheit darf die sicheren Rechte anderer Menschen nicht verletzen, handle es sich nun um einzelne oder um die Gesellschaft. Es ist in der Tat unzulässig anzunehmen, daß aus der gleichen Menschenatur, wenn man sie als Ganzheit nimmt, zugleich auf der einen Seite die Gesellschaftlichkeit und die Neigung, friedlich in Gemeinschaft zusammenzuleben, entspringen, und auf der anderen Seite Pflichten und Rechte, die das Zusammenleben zerstören. Es ist deswegen natürlich, daß sich dieses „Gemeinwohl“ in der konkreten Wirklichkeit in verschiedener Weise darstellt. Die Weise wird anders sein in einer Gesellschaft, die völlig gleichartig ist – wenn es überhaupt eine solche

<sup>10</sup> AAS 29 (1937), 160.

<sup>11</sup> Rundfunkbotschaft zu Weihnachten 1942 (24. Dez.) AAS 35 (1943) 19.

<sup>12</sup> AAS 55 (1963) 260 f.

Gesellschaft gibt oder gegeben hat –, und anders in einer pluralistischen Gesellschaft. Und das aus dem einfachen Grund, weil die Möglichkeit des Widerstreites zwischen den Rechten der Menschen verschieden ist, je nachdem sie eingestellt und gesinnt sind.

Der religiösen Freiheit, wie jedem andern Recht, entspricht eine Pflicht. Sie besteht darin, daß der einzelne Mensch und im besonderen das politische Gemeinwesen diese Freiheit achtet und schützt. Es ist in der Tat eine der hauptsächlichsten Aufgaben der öffentlichen Gewalt, dafür zu sorgen, daß die Rechte jedes einzelnen und aller zusammen anerkannt und gesichert sind. Sie muß dabei zwischen ihnen so ausgleichend wirken, daß jeder Bürger auf bestmögliche Weise seine eigenen Obliegenheiten erfüllen kann<sup>13</sup>.

### Die religiöse Freiheit des in gutem Glauben Irrenden

Die Anerkennung und der Schutz des Rechtes der Bürger auf religiöse Freiheit durch den Staat ist vielleicht eines der schwierigsten Probleme in Theorie und Praxis. Das Problem liegt darin, daß die religiöse Freiheit das Recht umschließt, den Glauben nach außen zu verkünden und ihn auch öffentlich zu bekennen. Da es nun menschlich ist zu irren – eine Folge der Erbsünde, die leicht feststellbar ist, wenn man die Geschichte der Menschheit betrachtet – ersteht die Frage: Behält jemand, der in religiösen Fragen irrt, noch das uneingeschränkte Recht, seinen Irrglauben öffentlich zu bekennen und zu verkünden?

Es ist leicht einzusehen, daß sich diese Frage nicht auf den bezieht, der mala fide irrt, d. h. auf den, der sich freiwillig der Wahrheit und den sich daraus ergebenden sittlichen Verpflichtungen verschließt. Das gilt auch von dem, der es aus Trägheit oder ähnlichen Gründen unterläßt, sich zu erkundigen und sich belehren zu lassen, wenn ihm das tatsächlich möglich wäre. Wollte man grundsätzlich auch dem, der sich böswillig der Wahrheit verschließt, das Recht einräumen zu irren, so liefe das darauf hinaus, dem sittlichen Übel die Existenzberechtigung zuzuerkennen und seine Ausbreitung zu erlauben. (Nebenbei sei hier bemerkt, daß konkret keine menschliche Autorität imstande ist und daher auch nicht das Recht hat, „in foro externo“ über die innere Aufrichtigkeit oder Unaufriichtigkeit eines Menschen zu urteilen.)

Was aber soll man von dem sagen, der guten Glaubens in einen unüberwindlichen Irrtum verwickelt ist, d. h. also von dem, der alles getan hat, was er tun konnte, um sich zu unterrichten und sein Gewissen richtig zu bilden, und dem es dennoch nicht gelungen ist, sich von seinem Irrtum zu befreien? Erwidert man, daß ein solcher tatsächlich das Recht auf Religionsfreiheit behält, so ist zu fragen: Wie kann es je ein Recht geben, den Irrtum frei zu verkünden und Unrecht zu tun,

<sup>13</sup> Vgl. Pius' XII. *Rundfunkbotschaft* vom 1. Juni 1941 *AAS* 33 (1941) 24.

wo doch das Recht und die Freiheit auf das Gute zielen? Werden daraus nicht schwere Übelstände folgen, wie die Verletzung der Rechte anderer und der Gesellschaft und vielleicht sogar der Kampf aller gegen alle?

Als Antwort darauf sei auf die Rede Pius' XII. über die Toleranz hingewiesen: „Was nicht der Wahrheit und dem Sittengesetz entspricht, hat objektiv kein Recht auf Dasein, Propaganda und Betätigung“<sup>14</sup>. Dazu ist jedoch zu bemerken, daß der Papst von der objektiven Sachlage und abstrakt spricht. Tatsächlich gebraucht er hier den Ausdruck „objektiv“ und das Fürwort „was“. Er spricht also nicht von Menschen, und nur Menschen können Rechtssubjekte sein. Sinn und Zweck des vom Papst angeführten Grundsatzes ist nicht, das Recht der in gutem Glauben irrenden Person zu leugnen, sondern festzustellen, daß keine menschliche Autorität einen ‚positiven Befehl‘ oder eine ‚positive Ermächtigung‘ erteilen kann, „zu lehren oder zu tun, was der religiösen Wahrheit oder dem sittlich Guten widerspricht“. (Hierzu erklärt Pius XII.: „Ein Befehl oder eine Ermächtigung solcher Art hätte keine verpflichtende Kraft und bliebe unwirksam. Keine Autorität kann sie geben, denn es ist gegen die Natur, den Geist und den Willen des Menschen zum Bösen und zum Irrtum zu verpflichten oder beides als gleichgültig zu betrachten. Nicht einmal Gott könnte einen solchen positiven Befehl oder eine solche konkrete Ermächtigung geben, da sie im Widerspruch zu seiner absoluten Wahrhaftigkeit und Heiligkeit stünden.“<sup>15</sup>)

Der Papst spricht also nicht einfach von einer Erlaubnis, sondern von einer „positiven Erlaubnis“. Sicher kann niemand positiv das erlauben, was sich gegen die Wahrheit oder das sittlich Gute richtet. Wir betonen „positiv“ erlauben, d. h. etwas erlauben und dazu einfach erklären, es sei recht und erlaubt. Etwas anderes ist, was wir eine „negative“ Erlaubnis nennen möchten, d. h. ein Nichtverhindern des Irrtums und des Übels. Diese letztgenannte Haltung kann nach einer ausdrücklichen Erklärung des Papstes unter gewissen Bedingungen gerechtfertigt sein: „Nicht durch staatliche Gesetze und Zwangsmaßnahmen einzugreifen, kann trotzdem im Interesse eines höheren und umfassenderen Gutes gerechtfertigt sein.“<sup>16</sup>.

Der Papst leitet also vom Prinzip der Toleranz nicht das Recht ab, dem im gutem Glauben Irrenden die Religionsfreiheit zu verweigern, ganz im Gegenteil: Pius XII. hat zehn Jahre zuvor in seiner oben angeführten Ansprache allgemein und unbedingt festgestellt, daß „das Recht der öffentlichen und privaten Anbetung Gottes“ zu „den Grundrechten der Person gehört“<sup>17</sup>. Der Papst hatte dabei offensichtlich den Fall eines mit gutem Gewissen geübten Kultes im Auge. (Sonst könnte nicht von einem wirklichen Kult die Rede sein.) Darüber spricht der Papst ganz allgemein, und er stellt keineswegs die Bedingung „vorausgesetzt, es handelt sich um

<sup>14</sup> Ansprache an den Verband der kath. Juristen Italiens am 6. Dez. 1953 AAS 45 (1953) 794–802.

<sup>15</sup> Ebd.

<sup>16</sup> Ebd.

<sup>17</sup> Weihnachtsbotschaft 1942 AAS 35 (1943) 19.

einen Kult, der der Wahrheit entspricht“. Er hätte dieses Element unbedingt nennen müssen, wenn er gemeint hätte, es sei Bedingung für die Religionsfreiheit.

Papst Johannes hält die gleiche Linie, wenn er in dem oben genannten Text des Rundschreibens „Pacem in terris“ unter den Menschenrechten jenes aufzählt, Gott zu ehren „nach der rechten Norm des Gewissens“ (*conscientiae suae*)<sup>18</sup>. Mit dem Wort „suae“ unterstreicht der Papst, daß eine Gottesverehrung nach der Einigung des rechten Gewissens jedes einzelnen auch in dem Falle gemeint ist, in dem das Gewissen zwar objektiv irrt, der Irrtum aber subjektiv unüberwindlich ist. Weiter erklärt der Papst in dem gleichen Rundschreiben: „Man muß dabei immer unterscheiden zwischen dem Irrtum und dem Irrenden, auch wenn es sich um Menschen handelt, die im Irrtum oder in ungenügender Kenntnis über Dinge befangen sind, die mit religiös-sittlichen Werten zusammenhängen. Denn der dem Irrtum Verfallene hört nicht auf, Mensch zu sein, und verliert nie seine persönliche Würde, die doch immer geachtet werden muß. In der Natur des Menschen geht auch nie die Fähigkeit verloren, sich vom Irrtum freizumachen und den Weg zur Wahrheit zu suchen. Hierin fehlt dem Menschen auch nie die Hilfe des vorsehenden Gottes. Wenn heute also jemand der Klarheit des Glaubens ermangelt oder in falschen Lehren aufgewachsen ist, kann es sein, daß er später, von Gottes Licht erleuchtet, die Wahrheit annimmt.“ Der Papst fügt mit großem pastoralem Takt hinzu: „Wenn nämlich Gläubige weltlicher Belange wegen mit Menschen in Verbindung stehen, die überhaupt nicht oder nicht richtig an Christus glauben, so können sie ihnen Anlaß oder Antrieb sein, zur Wahrheit zu gelangen.“<sup>19</sup>

Wir dürfen noch eine Überlegung anfügen: Warum behält der in gutem Glauben Irrende, wenn nur das Gemeinwohl nicht leidet, Recht auf Religionsfreiheit? Weil er persönlich das Sittengesetz erfüllen will und es auch wirklich erfüllt und damit den Willen Gottes, wenn auch nur einschlußweise und nur so, wie es ihm konkret möglich ist, d. h. nach dem Urteil seines Gewissens, das er sich nach besten Kräften gebildet hat, und darum nach einem guten Gewissen, auch wenn die Urteile dieses Gewissens objektiv falsch sind. So bleibt also auch im Fall des in gutem Glauben Irrenden der wesentliche Sinn der dem Menschen gewährten Freiheit gewahrt<sup>20</sup>. Bedenkt man die Beschränktheit und die Schwerfälligkeit des menschlichen Verstandes und wie leicht sich daraus falsche Erkenntnisse ergeben, so kann man nur sagen: Wehe, wenn man sich nicht an obiges Prinzip halten könnte! Wehe, wenn man vom Menschen verlangen wollte, daß er das ganze Ge-

<sup>18</sup> AAS 55 (1963) 260 f.      <sup>19</sup> AAS 55 (1963) 299 f.

<sup>20</sup> Es ist hier auf die Unterscheidung hinzuweisen zwischen dem, der sich guten Glaubens in einem Irrtum befindet, und dem, der um seinen Irrtum weiß und trotzdem darin verharrt, der sich also „mala fide“ darin befindet. Dieser handelt „formaliter“ schlecht, d. h. objektiv und subjektiv schlecht. Von ihm kann man nicht sagen, daß er ein „Recht“ habe, seinen Irrtum zu bekennen und zu verbreiten. In seinem Fall kann man nur von „Toleranz“ sprechen, um deretwillen man seinen Irrtum um eines höheren und umfassenderen Gutes willen laufen läßt. Wer sich jedoch guten Glaubens in einem unüberwindlichen Irrtum befindet, handelt, wie die Moralisten sagen, nur „materialiter“ schlecht, d. h. objektiv verfehlt, subjektiv jedoch gut.

bot Gottes immer objektiv richtig erfülle! Wer könnte da vor dem Urteil Gottes noch bestehen?<sup>21</sup>

Es kann also keine menschliche Autorität positiv erlauben, etwas Unrechtes oder etwas Irriges zu tun oder zu lehren; dadurch wird aber das Recht auf Religionsfreiheit nicht angetastet für den, der in gutem Glauben und unüberwindbar irrt. Dabei ist vorausgesetzt, daß die äußere Ausübung dieses Rechts das Gemeinwohl nicht gefährdet. Das heißt, es dürfen durch diese Ausübung Gottes Ansprüche auf die ihm von den Menschen geschuldete Verehrung nicht positiv eingeschränkt werden oder Rechte einzelner oder der Gesellschaft verletzt werden. Hier gilt die allgemeine Regel, wonach jegliches Recht eines einzelnen aufhört, wenn und in dem Maß, als es die Rechte anderer verletzt.

Papst Johannes XXIII. bemerkt: „Da man heutzutage annimmt, daß das Gemeinwohl vor allem in der Wahrung der Rechte und der Pflichten der menschlichen Person besteht, muß dem Staat besonders daran gelegen sein, daß einerseits diese Rechte anerkannt, geachtet, auf einander abgestimmt, gesteuert und gefördert werden und daß anderseits ein jeder seinen Pflichten leichter nachkommen kann.“<sup>22</sup> Unter diesen Voraussetzungen darf man wohl unterstreichen, daß die richtig verstandene Religionsfreiheit sicher zu den Menschenrechten gehört und daß ihre Anerkennung, ihr Schutz und ihre Förderung durch öffentliche Organe als wesentliche Forderungen des Gemeinwohls betrachtet werden müssen.

Man könnte fragen: Ist dies nicht eine weite Auslegung der Lehre der Kirche? Und man könnte vielleicht auf die Worte Pius' XII. aus seiner schon angeführten Ansprache über die Toleranz hinweisen, wo er sagt, daß „in einigen Fällen“, „unter gewissen Verhältnissen“ keine Pflicht bestehe, den Irrtum und das Unrecht zu unterdrücken<sup>23</sup>. Folgt daraus: Also mit Ausnahme dieser – und man unterstellt „weniger“ – Fälle, in denen der Irrtum „geduldet“ und nur „geduldet“ werden könne, muß man den Irrtum und das Übel immer unterdrücken? Was soll man zu diesem Einwand sagen?

Zunächst sei darauf hingewiesen, daß Pius XII. ein von unserer Frage ganz verschiedenes Problem erörtert. Es geht ihm nicht um das Recht auf Freiheit des einzelnen, der guten Glaubens irrt, sondern er fragt, wie sich der Staatsmann gegenüber dem Irrtum und dem Übel verhalten soll, wobei vom guten Glauben dessen

<sup>21</sup> Eine weitere Bestätigung für diese Ansicht findet sich in der Lehre der katholischen Theologie vom „Heil der Ungläubigen“. Diese Lehre besagt, daß jene, die sich in einem unüberwindlichen Irrtum befinden, wenn sie nur das tun, was sie in ihrem Gewissen als ihre Pflicht und als den Willen Gottes erkennen, ihr Heil erlangen. Vgl. dazu den Brief des Hl. Offiziums an den Erzbischof von Boston vom 8. August 1949, Denzinger-Schönmetzer 3866–3873. Der Brief legt dar, daß die tatsächliche Zugehörigkeit zur Kirche nicht immer notwendig ist, daß vielmehr schon das sogenannte „Votum ecclesiae“ genügen könne. Dieses, so sagt der Brief, braucht nicht ausdrücklich zu sein, es sei schon in der inneren Bereitschaft enthalten, den Willen Gottes zu tun und sich ihm gleichförmig zu machen.

Wenn also Gott das ewige Heil auch denen nicht vorenthält, die aufrichtig und treu ihrem Gewissen folgen – auch wenn sich dieses objektiv, aber eben unüberwindlich in einem Irrtum befindet –, dann zeigt dies, daß die Handlungen, die in einem solchen Gewissenszustand getan werden, wenigstens ihrem Wesen nach dem Ziel entsprechen, für das Gott den Menschen geschaffen hat und wofür er ihm Verstand und freien Willen gegeben hat.

<sup>22</sup> AAS 55 (1963) 273.

<sup>23</sup> AAS 45 (1953) 794 ff.

abgesehen wird, der irrt oder Unrecht tut<sup>24</sup>. Die Frage nach der bona oder mala fides, die für unser Problem wesentlich ist, wird von Pius XII. überhaupt nicht gestellt. Erst im späteren Verlauf seiner Ansprache kommt er nebenbei darauf, daß die Kirche ganz besonders auf den Rücksicht nimmt, der guten Glaubens irrt. Die angeführten Texte handeln also nicht von unserer Frage. Dagegen haben wir gesehen, daß Pius XII. ausdrücklich festgestellt hat, daß es ein Grundrecht der menschlichen Person auf private und öffentliche Gottesverehrung gibt und daß er dieses Recht nicht auf den objektiv wahren Kult einschränkt. Er hat damit, wenn auch nicht ausdrücklich, das Recht des in gutem Glauben Irrenden auf Religionsfreiheit bejaht.

Mit diesen Ausführungen sind nur die Grundsätze aufgezeigt. Mehr war in diesem Rahmen nicht möglich. Wir sind uns bewußt, daß das Problem in der Praxis sehr schwierig ist: Was ist genau und im einzelnen das Gemeinwohl, das hier und jetzt eine Einschränkung der Religionsfreiheit oder, besser, ihrer äußereren Ausübung verlangt?

Zudem bleibt noch das Problem der genauen Abgrenzung der Rechte und Pflichten, das jene zu lösen haben, deren Aufgabe es ist, die Rechte und Pflichten der einzelnen aufeinander abzustimmen. Wer wie die Juristen mit der Gesetzgebung zu tun hat, kennt die große Schwierigkeit dieser Aufgabe und weiß, daß das auch beim besten Willen allzuoft nur zum Teil gelingt. Dennoch bleibt es wichtig, das Grundsätzliche herauszuheben und auszusprechen, daß das unverletzliche Recht auf Religionsfreiheit auch für den in gutem Glauben Irrenden besteht und unbedingt anerkannt und gewahrt bleiben muß, solange und insoweit seine Ausübung nicht das Recht Gottes auf die ihm von den Menschen geschuldete Verehrung positiv einschränkt oder eindeutige Rechte anderer oder der Gesellschaft verletzt.

#### Kurze Zusammenfassung. Winke zum Problem der Beziehungen zwischen dem religiösen Phänomen und der sozialen Umgestaltung.

Fassen wir die Ergebnisse unserer Ausführung kurz zusammen und stellen fest:

a) Das Recht auf Religionsfreiheit ist ein unveräußerliches und unverlierbares Recht der menschlichen Person.

b) Diese Freiheit hat zwei wesentliche Elemente: Sie schließt jeden Zwang seitens anderer und der Gesellschaft aus; sie hat den Sinn, dem Menschen bewußt und frei, ohne irgendwie daran gehindert zu werden, die Erfüllung des Gebotes Gottes nach der Norm seines Gewissens zu ermöglichen. Sie schließt das Recht ein, nicht nur religiöse Feiern zu veranstalten, sondern auch seinen Glauben privat und öffentlich zu bekennen, ihn zu verkünden und auszubreiten, wobei stets das Ge-

<sup>24</sup> Vgl. dazu die Ansprache über die Toleranz Pius' XII., wo der Papst die Frage der „objektiven Wahrheit und der Gewissensverpflichtung gegenüber dem, was objektiv wahr und gut ist“, von der Frage unterscheidet nach der „tatsächlichen Haltung der Völkergemeinschaft gegenüber einem einzelnen souveränen Staat und die Haltung dieses States gegenüber der Völkergemeinschaft in Fragen der Religion und der Sittlichkeit.“

meinwohl und die Rechte Gottes und der Menschen als einzelner oder als Glieder der Gesellschaft in dem oben dargelegten Sinn gewahrt bleiben müssen.

c) Das Recht des einzelnen auf Religionsfreiheit bedeutet anderseits die Pflicht aller anderen und besonders der Gesellschaft, dieses Recht anzuerkennen, zu wahren und zu schützen und nötigenfalls seine Ausübung mit den Rechten anderer und der Gesellschaft in Einklang zu bringen.

Die Religion beeinflußt aufs tiefste die Struktur und den Wandel der Gesellschaft. Es genüge ein ohne alle Wertung vollzogener Vergleich zwischen der nichtchristlichen Gesellschaft des Römischen Reichs und der christlichen Gesellschaft des Mittelalters. Man denke nur an manche Institutionen wie die Sklaverei oder an die Sitten und Gebräuche, an das Recht, an die Kultur, an die Literatur unter den beiden Gesellschaftsformen. Oder ein anderes Beispiel: welch charakteristisches und tiefes Gepräge hat nicht der Islam den verschiedenen Völkern gegeben, in denen er sich durchgesetzt hat und nach dem Maß, in dem er von ihnen angenommen wurde! Auch der Buddhismus, der Konfuzianismus und der Schintoismus haben ihrer Umwelt typische Merkmale aufgeprägt<sup>25</sup>.

Betrachtet man diesen starken Einfluß des religiösen Faktors auf das Leben des Menschen, sieht man noch viel klarer, welch entscheidende Bedeutung die Religionsfreiheit für die Gesellschaft hat, wie wichtig es ist, daß der Mensch seine Religion in voller Freiheit bekennen und ausüben könne, ohne Störung und äußere Eingriffe, ohne erzwungene Befolgung der Gesetze Gottes, nur nach seinem Gewissen.

Bekanntlich ist der Gedanke, ein Konzil abzuhalten, von Papst Johannes XXIII. angesichts der ungeheuren Probleme der heutigen Menschheit gefaßt worden. In diesem Sinn unterstrich er in seiner Einberufungsbulle, daß die Kirche heute vor einer gewaltigen Krise der Gesellschaft stehe und daß ihrer Aufgaben harren, die in ihrem Ausmaß und ihrer Bedeutung denen der tragischsten Zeiten ihrer Geschichte gleichkommen<sup>26</sup>. In einer Zeit, in der sich Materialismus und Atheismus in Theorie und Praxis mit allen Mitteln bemühen, die Religion, jede Religion auf Erden auszumerzen und aus den Herzen der Menschen auszureißen, ist es zweifellos eine Grundpflicht aller Menschen guten Willens, das unveräußerliche und unzerstörbare Recht des Menschen, Gott privat und öffentlich zu verehren und seinen Glauben nach dem Maß seines Gewissens zu bekennen und auszubreiten, laut zu verkünden. Damit erweisen wir der Menschheit einen Dienst von unschätzbarem Wert, nicht nur zum Wohle unserer Generation, sondern auch für unzählbare kommende Generationen.

<sup>25</sup> Selbstverständlich üben der konkrete Zustand einer Gesellschaft und ihr Wandel auch ihrerseits einen Einfluß auf die Religionsfreiheit aus, wie man sie auffaßt, wie sie geübt wird. Der Zustand einer Gesellschaft – sei sie einheitlich geschlossen oder pluralistisch – bestimmt die konkrete Gestalt der Rechte des Menschen und damit auch des Gemeinwohls und infolgedessen auch die praktische Durchführung der Religionsfreiheit. Auch der Wandel der Gesellschaft kann, indem er das Denken der Menschen ergreift, diese oder jene Auffassung von der Religionsfreiheit herbeiführen und damit auch, via facti, ihre Praxis bestimmen. Es war nicht möglich, auch noch diesen Punkt zu behandeln, aber er sollte doch wenigstens erwähnt werden.

<sup>26</sup> *Humanae salutis*, in: *AAS* 54 (1962) 6.